

Satzung

des

Karnevalsvereins – Oestelbachlerchen 1978 Osann e.V.

Satzung vom 01. Oktober 1978 mit der letzten Änderung vom 05. Mai 2013.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Karnevalsverein Oestelbachlerchen 1978 Osann e.V..

Die Gründungsversammlung fand am 01. Oktober 1978 statt.

Der Verein hat seinen Sitz in 54518 Osann-Monzel, Kreis Bernkastel-Wittlich.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter dem Aktenzeichen VR 515 eingetragen; die Gemeinnützigkeit wurde unter Steuernummer 43/651/0242/0 vom Finanzamt Wittlich anerkannt.

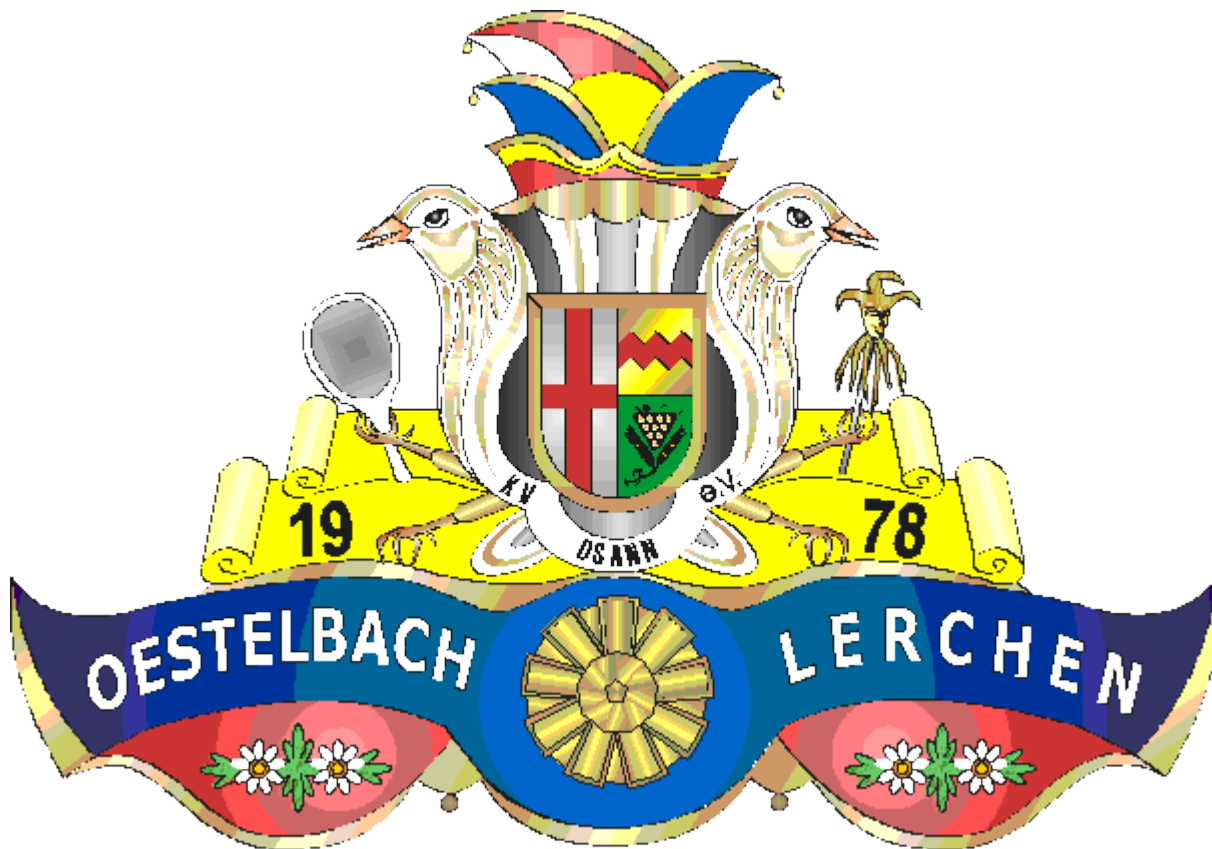
§ 2 Ziel und Zweck des Vereines

- a) Der Verein dient durch die Förderung des Brauchtums ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereines werden für satzungsmäßige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Jugend verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein richtet folgende Veranstaltungen aus:
 - 1) Prunksitzungen
 - 2) Kinderkappensitzung
 - 3) närrische Veranstaltungen
 - 4) diverse gesellige und Brauchtum pflegende Veranstaltungen

§ 3 Farben und Emblem

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

Das Vereinswappen hat das folgende Aussehen:



§ 4 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person ab dem 4. Lebensjahr werden.

Der Verein führt: aktive Mitglieder
 fördernde Mitglieder
 Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied ist jeder mitwirkende Karnevalist (eingeschlossen die Mitglieder der Garden und deren Trainer, des Vorstandes und des Elferrates).

Förderndes Mitglied ist jeder, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst am Karnevalsgeschehen mitzuwirken.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge, genießen jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Die Ernennung wird durch eine Urkunde bestätigt.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Für die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird gültig mit der Zahlung des ersten Beitrages. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Die Eltern nicht stimmberechtigter Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Wählbar für die im Verein zu besetzenden Ämter sind jedoch erst die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag jeweils im ersten Quartal eines Jahres zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die Interessen des Vereines innerhalb und außerhalb der Veranstaltungen zu vertreten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Tod
- b) bei Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist.
Dieser Austritt muss schriftlich beim Schatzmeister oder stellvertretenden Schatzmeister erfolgen.
- c) bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt.

Der Beitrag ist jeweils immer bis Jahresende voll zu entrichten.

§ 8 Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) stellvertretenden Schriftführer
- e) Schatzmeister
- f) stellvertretenden Schatzmeister

Zum erweiterten Vorstand mit Stimmrecht gehört außerdem je ein Verantwortlicher der Garden.

Der geschäftsführende Vorstand ist auch der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Angelegenheiten des Vereines unter Berücksichtigung der Satzungsinhalte und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wahrzunehmen.

Er wird von der Mitgliederversammlung in relativer Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis zum 30. April stattfinden und mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und der Internetseite des Vereins einberufen werden.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Verschiedenes

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen.
Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder oder 50% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassen- und die Buchführung.
Überprüfungen können auch ohne Zusammenhang mit der Abschlussprüfung vorgenommen werden.
Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt jährlich ein ordentliches Mitglied für die Dauer von zwei Jahren zum Kassenprüfer.
Ein Kassenprüfer kann nach Ausscheiden frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres wieder gewählt werden.

§ 11 Protokoll

Über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Es muss nicht grundsätzlich geheim gewählt bzw. abgestimmt werden.

§ 13 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines ist das Vermögen an den Förderverein der Grundschule Osann zu übergeben und von diesem für die eigenen Satzungszwecke für gemeinnützige Zwecke zeitnah zu verwenden.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 5 Mitglieder sich entschließen, diesen weiterzuführen.

§ 14 Närrischer Rat

Der närrische Rat soll grundsätzlich aus 11 Personen bestehen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er kann jedoch auch mehr oder weniger umfassen.

§ 15 Garden

Mitglied der Garden kann jedes weibliche oder männliche Mitglied des Vereines werden. Pflichten der Garden sind, die erforderlichen Proben zu besuchen, sowie die Anordnungen der Betreuer zu befolgen.

Die Garden unterstehen ausschließlich ihren Betreuern und dem 1. Vorsitzenden.

§ 16 Prinzenpaar

Das Prinzenpaar wird in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und in geheimer Wahl gewählt.

Jedes männliche und weibliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist vorschlagsberechtigt.

Bei Verheirateten, welche durch einseitige Mitgliedschaft, sei es männlich oder weiblich, dem Verein angehören, werden diese mit ihrem Ehepartner als Prinzenpaar ausgerufen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollte sich ein Prinzenpaar finden, welches nicht dem Verein angehört, so wird auch dieses ausgerufen.

Das Prinzenpaar wird gleich nach Bekanntgabe der Öffentlichkeit vorgestellt.

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 05. Mai 2013 den Mitgliedern des Vereins vorgelesen.

Die Satzung wurde zur vorliegenden Fassung geändert.